

## Zusammenfassung

Das Genossenschaftswesen in Liechtenstein basiert auf drei unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften (BüGG) sowie der Verordnung über die Europäische Genossenschaft (SCE-VO). Derzeit existieren 29 nach Liechtensteinischem Recht errichtete PGR-Genossenschaften, zudem fünf Bürgergenossenschaften sowie fünf Europäische Genossenschaften.

Die Grundlagen des Genossenschaftswesens in Liechtenstein greifen viele Jahrhunderte zurück, weit vor die Entstehung der heute vorliegenden gesetzlichen Regelungen. Genossenschaften hatten existenziellen Einfluss auf das Leben der Einwohner Liechtensteins und prägten die Entstehung des heutigen Gemeindewesens. Entsprechend dieser historisch gewachsenen Bedeutung befinden sich noch heute 42,6 % der liechtensteinischen Landesfläche im Eigentum von Genossenschaften.

Die Regelung der privatrechtlichen Genossenschaften im PGR basiert zu einem grossen Teil auf einem Vorentwurf zum Schweizer Obligationenrecht (OR) aus dem Jahr 1919. Neben den eingetragenen Genossenschaften sieht das PGR auch eine Spezialregelung für nicht eintragungspflichtige Genossenschaften vor, sogenannte ‚Kleine Genossenschaften‘. Nach diesen Bestimmungen sind bis heute viele landwirtschaftliche Genossenschaften organisiert, insbesondere die Alpgenossenschaften.

Mit dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften wurde 1996 eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen zur Entflechtung des Eigentums der alten Nutzungsstrukturen der sogenannten Bürgergemeinden sowie der historisch jüngeren politischen Gemeinden. In fünf Gemeinden haben sich die Stimmberechtigten für die Fortführung dieser Trennung und die Schaffung von Bürgergenossenschaften entschieden. Wie die Alpgenossenschaften greifen auch diese auf Genossenschaftsstrukturen aus der Vergangenheit zurück, welche die gemeinsam reglementierte Nutzung landwirtschaftlicher Güter betrafen.

Europäische Genossenschaften (SCE) zeichnen sich dadurch aus, dass mehrere Gründer aus verschiedenen Ländern involviert sind. Durch die harmonisierte Rechtsform soll diesen Genossenschaften vom Sitzstaat aus ein grenzüberschreitendes Tätigwerden im ganzen Europäischen Wirtschaftsraum erleichtert werden.